



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0211 vom 22.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	19.03.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Baugebiet zwischen Gronauer Straße und Mühlenstraße“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Baugebiet zwischen Gronauer Straße und Mühlenstraße“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Anpassung der Ausweisungen an den geplanten Kreisverkehr an der Stadthalle.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst das Flurstück 179, Flur 22 tlw.

Der Bebauungsplan Nr. 56 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass die Ausweisungen der Gemeinbedarfsfläche, der überbaubaren Fläche sowie der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage und Kinderspielplatz) an die Ausweisung von Verkehrsfläche für den Kreisverkehr Stadthalle angepasst werden.

Sachdarstellung:

Durch die geplante Ausweisung eines Kreisverkehrs im Bereich der Stadthalle verschiebt sich die Ausweisung der Verkehrsfläche in südliche Richtung. Entsprechend sind die Festsetzungen der Gemeinbedarfsfläche, der überbaubaren Fläche sowie der öffentlichen Grünfläche an die neue Ausweisung der Verkehrsfläche anzupassen.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen unter dem Sachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Nur durch kontinuierliche Neubaumaßnahmen lässt sich ein funktionierendes Verkehrswegenetz, auch für künftige Generationen, aufrechterhalten.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten